

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) HealthBalance AG Tiergesundheitszentrum (TGZ)

1. Stationärer Aufenthalt von Pferden

Folgende Leistungen sind bei einem stationären Aufenthalt von Pferden im TGZ in der *Aufenthaltspauschale* enthalten:

- Grosse Boxe (25 m²) mit Auslauf (33m²)
- Fütterung und Pflege (ausmisten, Weide/ Paddock-Service)
- Zeitnahe Information des Kunden bei Erkennen von Krankheiten oder im Fall besonderer Vorkommnisse.
- Schrank im Stallgang für den Kunden; Mitbenützung der Sattelkammer zur Aufbewahrung von Sätteln/Zäumen .
- Parkmöglichkeit für Pferdeanhänger.
- Nach Absprache Benützung Waschplatz und Solarium.

In der separat vereinbarten *Therapiepauschale* sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Durchführung der vereinbarten Therapie- und Trainingseinheiten und Verabreichung der Medikation gemäss separater Offerte;
- Führung eines Therapieprotokolls und Dokumentation des Genesungs- und / oder Trainingsverlaufs.
- Austrittsbericht durch den verantwortlichen Therapeuten.
- Periodisches Beratungsgespräch mit dem verantwortlichen Therapeuten/Tierarzt enthalten.
- Je nach vereinbarter Therapiepauschale die Benützung der Reitplätze und der Therapiehalle.
- Bei substantziellen Änderungen des Therapie- und Trainingsplans (aufwändigere Therapien und besondere Pflege) können andere Therapieansätze Anwendung finden. In jedem Fall wird bei Änderungen, die zu einem Mehrpreis führen, vorgängig mit dem Kunden Rücksprache genommen.

2. Nicht enthaltene Leistungen

- Zusätzlich verrechnet werden alle benötigten, nicht in der Offerte aufgeführten Leistungen wie zusätzliche Medikamente, zusätzliche tierärztliche Leistungen sowie Leistungen von externen Spezialisten wie Hufschmied, Osteopath, Physiotherapeut, Zahnarzt usw., oder über die vereinbarten Therapie- und Trainingseinheiten hinausgehende Pflege und Training.
- Sollten die Pferde länger als 3 Wochen vor Eintritt ins TGZ nicht entwurmt worden sein, werden 1-3 Kotproben, sowie eine allfällige Entwurmung nach positiver Kotprobe durchgeführt und verrechnet.
- Das TGZ kann für Rechnung des Kunden auch ohne dessen vorherige Zustimmung tierärztliche Leistungen erbringen, wenn dies aufgrund einer akuten Erkrankung oder Verletzung des Pferdes erforderlich erscheint und der Pferdehalter nicht zu erreichen ist.
- Sofern eine Behandlung, Operation oder Tötung des Pferdes erforderlich werden sollte und der Kunde oder dessen Bevollmächtigter nicht rechtzeitig erreichbar ist, um die erforderlichen Entscheidungen über das nötige Vorgehen zu treffen, wird dem TGZ bzw. dem behandelnden Tierarzt die Vollmacht erteilt, die für das Tierwohl erforderlichen besten Massnahmen auf Kosten des Pferdehalters zu treffen. Der Pferdehalter gibt dem TGZ die Erlaubnis, im Notfall einen externen Tierarzt seiner Wahl beizuziehen.

3. Besuchszeiten

- Die Besuchszeiten sind wochentags von 08.00 – 21.00 h (Sommer) bzw. 19.00 h (Winter) und am Wochenende von 08.00 – 17.00 h
- Besuche können nur gestattet werden, wenn es die Gesundheit des Pferdes zulässt. Vor dem Besuch des Pferdes bitten wir Sie, sich zuerst im Sekretariat oder beim Stallchef zu melden.
- Falls eine individuelle Besprechung mit einem Tierarzt oder Therapeut gewünscht wird, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren.

4. Benützung der Anlagen / Stallordnung

- Der Betrieb im Stall und die Benützung der Anlagen werden vom TGZ durch die Stallordnung geregelt. Die Stallordnung ist im Stall angeschlagen und für den Kunden verbindlich.
- Je nach Gesundheitszustand und Therapieplan des Pferdes dürfen die Reitplätze und Therapiehalle genutzt werden; eine Reservation ist notwendig. Die Kosten werden zusätzlich verrechnet, ausser wir haben in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich vermerkt, dass deren Benützung inbegriffen ist.

5. Pflichten des Pferdehalters

- Falls das Pferd von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt, muss uns das vor dem Beginn des Aufenthaltes mitgeteilt werden. Im Zweifelsfall ist der Betrieb berechtigt, hierfür einen ärztlichen Bericht auf Kosten des Kunden zu verlangen. Ebenso bitten wir Sie, uns eventuelle Eigenheiten oder Verhaltensauffälligkeiten des Pferdes wie Schlagen, Beißen, Steigen, Weben, Koppen oder Sonstiges mitzuteilen.

- Der Kunde übergibt für die Therapiedauer den Pferdepass und verpflichtet sich, fremde Eigentumsrechte an dem Pferd offen zu legen.
- Der Kunde haftet für Schäden an Dritten und Einrichtungen des TGZ, die durch sein Pferd, durch ihn oder durch seine Hilfspersonen verursacht wurden. Der Kunde hat solche Schäden unverzüglich zu melden. Der Kunde bestätigt, für das Pferd eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben und wird die entsprechende Police auf Verlangen vorzuweisen. Lässt der Kunde sein Pferd durch eine Drittperson reiten, ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.
- Die eidgenössische Verordnung der Tierverkehr-Datenbank (TVD) schreibt vor, dass Kunden / Tiereigentümer von Pferden im TGZ, deren Aufenthalt länger als 30 Tage dauert, den Tierhaltungswechsel dem TVD melden müssen. Anderenfalls kann eine Busse angedroht werden. Die TVD-No. des TGZ lautet 2060989.

6. Haftung des TGZ

- Das TGZ haftet im Falle von Personen- oder Sachschäden für die sorgfältige Erfüllung seiner Pflichten durch seine Organe und Angestellten gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ist ein solcher Schaden auf ein bloss leichtes Verschulden des TGZ und/oder seiner Angestellten zurückzuführen, trägt der Kunde als Selbstbehalt die ersten CHF 1'000 des Schadens selbst und ist die Haftung auf maximal CHF 2'000'000 pro Fall begrenzt.
- Im Übrigen ist die Haftung des TGZ soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere eine Haftung des TGZ für von Dritten herbeigeführte Schäden, wobei als Dritte auch die vom TGZ beigezogenen externen Leistungserbringer gelten. Ebenso übernimmt das TGZ weder Schutz- und Obhutspflichten gegen - noch eine entsprechende Haftung für - auf Elementarereignisse wie Feuer, Wasser, Naturkatastrophen zurückzuführende Schäden und für kriminelle Handlungen Dritter wie Diebstahl, Veruntreuung, Sachbeschädigung usw.
- Dem Kunden wird empfohlen, sein Eigentum gegen die Risiken „Feuer, Wasser, Sturm, Blitzschlag, Naturkatastrophen und Diebstahl zu versichern, da diese Risiken für das eingestellte Pferd und das Material durch den Betrieb nicht gedeckt sind.
- Für Pensions-Pferde im TGZ wird dem Kunden / Tiereigentümer eine private Unfall- und Heilkostenversicherung empfohlen, da diese Risiken für das eingestellte Pferd durch den Betrieb nicht gedeckt sind.

7. Dauer

- Wird die Dauer des Aufenthaltes und/oder Therapie nicht im Voraus bestimmt, kann er vom Kunden oder vom TGZ mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- Der Kunde ist jedoch berechtigt, das Pferd – unter Vorbehalt allfälliger Retentionsrechte des TGZ - jederzeit und ohne Abwarten der Kündigungsfrist zurückzuverlangen und abzuholen, schuldet dem TGZ diesfalls aber den Ersatz des nutzlos gewordenen Aufwandes in der Höhe von mindestens einer halben monatlichen Aufenthaltspauschale.

8. Zahlungsbedingungen

- Der Kunde verpflichtet sich zur pünktlichen Bezahlung der Leistungen des TGZ und zur Leistung von Vorauszahlungen im verlangten Ausmass, welche bis 100% des voraussichtlichen Rechnungsbetrages ausmachen können. Die periodischen Leistungen werden in der Regel monatlich verrechnet und sind spätestens 30 Tage nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand

- Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so zu ersetzen, dass ihr wirtschaftlicher Zweck unter Beachtung der zwingenden Schranken des Rechts weitestgehend gewahrt wird.
- Auf diesen Vertrag ist schweizerisches materielles Recht, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen des IPRG anwendbar.
- Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Uzwil. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.